

Datum: 18.02.2021

## Informationen für Studierende, Studienbewerber/innen und Doktoranden/innen für die Durchführung von mündlichen Online- Prüfungen per Videokonferenz am KIT während der Corona-Krise

Aktualisierte 5. Auflage

Das KIT ist bemüht, trotz der andauernden Corona-Krise die Nachteile für Sie möglichst gering zu halten. Das Präsidium und die KIT-Fakultäten möchten Sie, soweit es die derzeitigen Umstände zulassen, dabei unterstützen, die Beeinträchtigungen durch die Umstellung des Studienbetriebs in digitale Formate abzumildern. Bereits im vergangenen und laufenden Semester wurde die mündliche Online - Prüfung per Videokonferenz als alternative Prüfungsform etabliert.

Mit § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht – unter die auch die mündlichen Online-Prüfungen per Videokonferenz fallen – gesetzlich geregelt. Die Corona-Satzung des KIT wurde aufgrund der Neuregelung des LHG angepasst. Die Regelungen zu mündlichen Online-Prüfungen per Videokonferenz finden sich in §§ 4 und 5 der Corona-Satzung (vgl.: [http://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020\\_AB\\_024.pdf](http://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_024.pdf) und [http://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2021\\_AB\\_005.pdf](http://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2021_AB_005.pdf)).

Die Neuregelungen des LHG zu Online-Prüfungen finden für Promotionen unmittelbar Anwendung, daher sind die Grundsätze dieser Handreichung auch auf Promotionsverfahren grundsätzlich analog anzuwenden.

Nachfolgend finden Sie Informationen zu mündlichen Online-Prüfungen per Videokonferenz.

### 1. Durchführbarkeit der Prüfung als Videokonferenz

Die Neuregelungen des LHG sind pandemieunabhängig, so dass auch ohne das Vorliegen eines Infektionsgeschehens die Durchführung mündlicher Online-Prüfungen per Videokonferenz möglich ist. Allerdings muss die Prüfung für die Durchführung als mündliche Online-Prüfung per

Videokonferenz geeignet sein. Wenn Gründe vorliegen, die eine Durchführung der mündlichen Prüfung aus inhaltlichen, technischen, didaktischen oder sonstigen Gründen (z.B. Art des Prüfungstoffes) als nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine mündliche Online-Prüfung per Videokonferenz leider nicht abgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Prüfenden.

## **2. Freiwilligkeit**

Nach § 32 a LHG stehen Prüfungen unter Videoaufsicht, also auch mündliche Prüfungen per Videokonferenz, unter einem Freiwilligkeitsvorbehalt für die Studierenden, sofern sie nicht in den Räumlichkeiten der Hochschule oder in einem Testzentrum durchgeführt wird. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, sofern dies rechtlich zulässig ist.

## **3. Erprobungsmöglichkeit**

Den Prüfungsteilnehmer/innen soll rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit angeboten werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

## **4. Ab- und Ummeldemöglichkeiten**

Der Zeitpunkt bis wann eine Abmeldung von mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen möglich ist, regeln die Studien- und Prüfungsordnungen. Diese Regelungen finden auch für mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz Anwendung. Ob ggf. im Wintersemester 2020/2021 eine abweichende verlängerte Abmeldefrist bis unmittelbar vor der Prüfung gilt, erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Prüfungsausschuss.

Eine Ummeldung von der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz zu einer mündlichen Präsenzprüfung, dh. ein Wechsel von der Online-Prüfung zur Präsenzprüfung, ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin der mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz möglich.

## **5. Identitätsprüfung**

Vor Beginn der Prüfung muss der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Aufforderung der/des Prüfenden den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist es gestattet, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z.B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

## 6. Zugang zur Videokonferenz

Den Zugang zur Videokonferenz erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch Ihre/n Prüfer/in

## 7. Technische Anforderungen:

Für die Teilnahme an einer mündlichen Online-Prüfung per Videokonferenz benötigen Sie:

- Einen für das Durchführen einer Videokonferenz geeigneten Rechner/Laptop oder auch Tablet. Die Verwendung eines Smartphones wird nicht empfohlen, da das Prüfungsgeschehen ggf. nicht ausreichend verfolgt werden kann.
- Voraussetzung für die mündliche online-Prüfung per Videokonferenz ist eine störungsfreie Bild- und Tonübertragung:
  - Sie benötigen daher eine Webcam,
  - eine stabile und ausreichend schnelle Internetverbindung,
  - darüber hinaus wird für die optimale Audioverbindung der Gebrauch eines Headsets empfohlen.

Es wird dringend empfohlen vor dem Prüfungstermin eine Testkonferenz durchzuführen, bei der Sie insbesondere die Audio- und Videoverbindung testen können.

## 8. Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Audio- und Bilddaten des Prüflings ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 3 UAbs. 1 lit. b DS-GVO in Verbindung 32a Abs. 2 S. 3, Abs. 1 S. 1 LHG in Verbindung mit § 20 KIT-Gesetz in Verbindung mit der Corona-Satzung.

Das KIT hat hierzu die am KIT gehostete Videokonferenz-Lösung (**On-Premise-Lösung**; derzeit freigegeben: Jitsi), die primär für Online-Prüfungen verwendet werden soll freigegeben. Die dazugehörige Datenschutzerklärung ist unter <https://vc-exam.scc.kit.edu/einwilligung-vpbd.php> hinterlegt und muss **nicht** separat unterschrieben werden. Im Rahmen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung per Videokonferenz nimmt der Prüfling die Datenschutzerklärung zur Kenntnis.

## 9. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung darf nur als **Videoübertragung** stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass Prüfer/innen, Beisitzer/innen und Prüfling sich gegenseitig jederzeit **sehen und hören** können. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass der Prüfling sämtliche Prüferinnen und Prüfer zu jeder Zeit sehen kann (nicht nur die Prüferin bzw. den Prüfer, die oder der aktuell Fragen stellt) sowie

sämtliche Prüferinnen und Prüfer den Prüfling. Der Prüfling ist verpflichtet die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren. Eine Aufzeichnung oder darüberhinausgehende Raumüberwachung ist nicht zulässig. Die Videoüberwachung ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

## 10. Prüfungsraum

Die Einrichtungen des **Prüfungsraums**, insbesondere dessen, in dem sich der Prüfling befindet, müssen für den Prüfungszweck geeignet sein. Bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren haben die Prüfungsteilnehmer/innen bei der Wahl des Prüfungsortes dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder/Töne Dritter übertragen werden.

## 11. Protokoll

Die Prüfung wird wie üblich **protokolliert**. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist. Hierauf weist der Prüfer/in den Prüfling vor Beginn der Prüfung hin.

## 12. Umgang mit technischen Störungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass in dieser besonderen Prüfungssituation unvorhersehbare Unwägbarkeiten entstehen können. Beispiele sind: <sup>1</sup>

- Die Technik kann jederzeit versagen, was negative Emotionen verursacht und verstärkt.
- Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können entstehen.
- Die Häufigkeit nonverbaler Akte nimmt zu (dynamischerer Verlauf).
- Es können Kommunikationsprobleme auftreten, z.B. weil die Steuerung des Rederechts ohne direkten Blickkontakt erschwert ist, weil die allgemeine Zeitverzögerung (z.T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale (Gesten) zu Unsicherheiten führen.
- Handlungsprobleme können auftreten, weil kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontext besteht (z.B. Begrüßung, Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Ortes und der allg. Sichtbarkeit von Objekten).

---

<sup>1</sup> aus: TU Dresden: Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Psychologie Prüfungsausschuss Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems : Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

- Leistungseinbußen allein aufgrund von Zeitunterschieden könnten auftreten.
- Um eine unmittelbare Kommunikation und Interaktion zwischen Prüfling und Prüferin oder Prüfer zu gewährleisten, ist zudem eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege und hoher Datendurchsatz sicherzustellen.

§ 32 b LHG sowie § 4 Abs. 7 der Corona-Satzung des KIT regeln den Umgang mit technischen Störungen.

Hierbei wird unterschieden zwischen Störungen bei der Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und Schwierigkeiten bei der Bild- oder Tonübertragung.

- Ist die Übermittlung oder die Bearbeitung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und der Versuch gilt als nicht unternommen.
- Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und kommt der/die Prüfende zu dem Schluss, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung ebenfalls beendet und der Versuch gilt als nicht gewertet.

Grundsätzlich entspricht der Umgang mit Störungen dem bei Präsenzprüfungen. Betroffene Studierende haben technische Probleme **unverzüglich** an den/die Prüfende/n zu melden. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie/er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen zu mündlichen Online- Prüfungen per Videokonferenz an den/die zuständige/n Prüfer/in bzw. den Promotionsausschuss.